

§ 93 FLG Abschluß des Verfahrens

FLG - Flurverfassungs-Landsgesetz 1975

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2021

Die Behörde muß das Regelungsverfahren mit Bescheid abschließen, sobald

- der Regelungsplan vollzogen wurde und das Grundbuch allenfalls richtiggestellt ist
oder

sich ergibt, daß die in § 84 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at